

## Anordnungen u. Bekanntmachungen

### Börsenverein — Der Vorsteher:

#### Anordnung betr. Belieferung von öffentlichen Büchereien

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und des Reichskommissars für die Preisbildung sowie im Benehmen mit dem Deutschen Gemeindegeldtag ordne ich auf Grund des § 1 Abschnitt C Ziffer 2 und des § 4 Ziffer 3 der Satzung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler sowie des § 9 Ziffer 1 der buchhändlerischen Verkaufsordnung folgendes an: \*)

#### § 1

1) Bei Bezug neuer deutscher Bücher, die im Originalverlegerinband gebunden oder broschiert von den öffentlichen (Volk- und Stadt-) Büchereien der Gemeinden und Gemeindeverbände beim Buchhandel eingekauft werden, wird ein Nachlaß von 10 % gewährt, soweit der Verleger dem Buchhändler einen Rabatt von mindestens 35 % einräumt. Bei einem Rabatt unter 35 %, jedoch mindestens 30 %, beträgt der Nachlaß 5 %.

2) Ausgenommen von jeder Nachlaßgewährung sind Bücher, die dem Buchhändler mit weniger als 30 % rabattiert werden, sowie Bücher im Büchereieinband, die jedoch ebenfalls durch den Buchhandel zu beziehen sind.

3) Bei Bezug von Zeitschriften wird durchgängig ein Nachlaß von 3 % gewährt.

4) Voraussetzung der Gewährung des Nachlasses ist, daß

- a) die Bezahlung der Rechnung innerhalb zweier Monate nach Lieferung erfolgt,
- b) die Büchereien alle von ihnen benötigten Bücher vom Sortimentsbuchhandel beziehen,
- c) höhere Nachlässe als die nach der Anordnung zulässigen von den Büchereien weder verlangt noch angenommen werden.

#### § 2

1) Wenn die Bücherbestellungen der nebenamtlich geleiteten öffentlichen Büchereien in Gemeinden unter 3000 Einwohnern, in besonderen Fällen auch in Gemeinden von 3000 bis 10 000 Einwohnern, von den staatlichen Büchereistellen zusammengefaßt werden, tritt folgende Regelung in Kraft:

2) Die Büchereistellen überweisen die bei ihnen zusammenlaufenden Bestellungen an den für ihren Arbeitsbezirk zuständigen Gaubeauftragten des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

3) Die Gaubeauftragten liefern die bestellten Bücher an die Büchereistellen und gewähren dabei auf die Ladenpreise der im Originaleinband oder broschiert gelieferten Werke die in § 1 Abs. 1 vereinbarten Preisnachlässe unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 2 festgelegten Ausnahmen.

4) Reicht der gewährte Nachlaß in besonderen Fällen bei Ausleihfertigmachung der Bücher durch die Büchereistellen zur Deckung der Unkosten nicht aus, so kann ihnen ein weiterer Kostenersatz bis zu 3 % gewährt werden.

5) Auf die im Büchereieinband an die Büchereistellen gelieferten Werke wird dagegen kein Nachlaß gewährt.

6) Voraussetzung für Gewährung des Nachlasses ist, daß die Büchereistellen die ihnen gelieferten Werke an die Gaubeauftragten innerhalb zweier Monate nach Lieferung bezahlen.

#### § 3

1) Wenn bei Neugründungen von Büchereien in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern der Einkauf über das Einkaufshaus für Büchereien G. m. b. H., Leipzig, erfolgt, gilt für die Anschaffung des Grundstocks das folgende Verfahren:

\*) Gilt auch für das Elsaß, für Lothringen und Luxemburg.

2) Die Verrechnung geht über den betreffenden Gaubeauftragten des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Der Gau erhält vom Einkaufshaus eine Vergütung von 12 1/2 %.

3) Als Grundstock gilt:

Für Gemeinden bis	500 Einwohner	250 Bände
"	"	"
"	1 000	500
"	"	"
"	5 000	1 000
"	"	"
"	10 000	2 000
"	"	"

4) Die Anschaffung eines Grundstockes wird auf den Zeitraum von 3 Jahren nach Neugründung der betreffenden Bücherei begrenzt.

5) Bei Neugründungen von Büchereien, Zweigstellen, Jugendbüchereien, Lesesälen u. dgl. in Gemeinden über 10 000 Einwohnern wird 12 1/2 % Nachlaß gewährt, wenn die Summe für die einmalige Beschaffung des Grundstocks 3000 RM übersteigt.

6) Bei Bezug von Zeitschriften wird auch im Rahmen des § 3 nur ein Nachlaß von 3 % gewährt.

#### § 4

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Anordnung vom 12. Mai 1936 außer Kraft.

Leipzig, den 4. August 1943

Baur, Vorsteher

\*

#### Anordnung betr. Belieferung von öffentlichen Büchereien im Generalgouvernement

Mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements wird das Bücherei-Abkommen vom 4. August 1943 für das Generalgouvernement mit folgenden Änderungen durchgeführt:

#### § 2 lautet:

1) Wenn die Bücherbestellungen der nebenamtlich geleiteten öffentlichen Büchereien von den staatlichen Büchereistellen zusammengefaßt werden, tritt folgende Regelung in Kraft.

2) Die Büchereistellen überweisen die bei ihnen zusammenlaufenden Bestellungen an den Obmann des deutschen Buchhandels im Generalgouvernement.

Bis auf weiteres können Bücher in dringenden Ausnahmefällen auch unmittelbar vom Sortimentsbuchhandel im Reich bezogen werden.

3) Der Obmann des deutschen Buchhandels im Generalgouvernement liefert die bestellten Bücher an die Büchereistellen und gewährt dabei auf die Ladenpreise der im Originaleinband oder broschiert gelieferten Werke die in § 1 Abs. 1 vereinbarten Preisnachlässe unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 2 festgelegten Ausnahmen.

4) Reicht der gewährte Nachlaß in besonderen Fällen bei Ausleihfertigmachung der Bücher durch die Büchereistellen zur Deckung der Unkosten nicht aus, so kann ihnen ein weiterer Kostenersatz von 1 % gewährt werden.

5) Auf die im Büchereieinband an die Büchereistellen gelieferten Werke wird dagegen kein Nachlaß gewährt.

6) Voraussetzung für die Gewährung des Nachlasses ist, daß die Büchereistellen die ihnen gelieferten Werke an den Obmann des deutschen Buchhandels im Generalgouvernement innerhalb zweier Monate nach Lieferung bezahlen.

#### § 3 Abs 3 entfällt.

An Stelle des im Abkommen genannten Gaubeauftragten des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler tritt der Obmann des Deutschen Buchhandels.

Ferner ist folgendes mit der Regierung des Generalgouvernements vereinbart:

1. Zu § 1 Abs. 4 b: Es bestehen zur Zeit keine Bedenken dagegen, daß die Zentralstelle für das Büchereiwesen in Krakau unmittelbar beim Verlag bestellt unter der Voraussetzung, daß die Verrechnung über den Obmann des deutschen Buchhandels im Generalgouvernement erfolgt.